

Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 7685 (V) vom 11.9.2007
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27.9.2007

Antragsteller:
Von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 11.9.2007
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Telemedien und von Bildträgern:

Kirchen und Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Das Comicbuch
„**Emmanuelle**“

wird folgeindiziert und in **Teil**
A der Liste der jugendgefährden-
den Medien eingetragen.

SACHVERHALT

Durch Indizierungsentscheidung Nr. 1339 (V) vom 7.10.1982, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 192 vom 14.10.1982, wurde das Comicbuch „Emmanuelle“ des Zeichners Guido Crepax, vertrieben von der ... GmbH, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Die Handlung des Comics basiert auf dem Film „Emmanuelle“, welcher ebenfalls indiziert ist.

In der Indizierungsentscheidung zum Comic wurde ausgeführt, sein Inhalt sei offensichtlich schwer jugendgefährdend, da pornografische Darstellungen verschiedener Variationen gezeigt würden.

Das am 01.04.2003 in Kraft getretene Jugendschutzgesetz (JuSchG) enthält in § 18 Abs. 7 die Regelung, dass nach Ablauf von 25 Jahren die Aufnahme eines Mediums in die Liste ihre Wirkung verliert. Die Wirkung der Indizierung des verfahrensgegenständlichen Comics verliert somit im Oktober 2007 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird vorliegend auf Veranlassung der Vorsitzenden tätig, weil ihres Erachtens das Comicbuch auch nach den heutigen Maßstäben einen jugendgefährdenden Inhalt aufweist.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im Wege einer Folgeindizierung zu entscheiden, unterrichtet werden, da die damalige Anschrift nicht mehr gültig ist und trotz Recherchen eine neue Anschrift nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Comicbuchs Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

GRÜNDE

Das Comicbuch „Emmanuelle“ von Guido Crepax, vertrieben von der ... GmbH, hatte in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben und wird daher folgeindiziert.

Sein Inhalt ist nach wie vor offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt des Comics ist pornographisch. Er ist damit nicht nur jugendgefährdend, sondern schwer jugendgefährdend im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG, § 184 Abs. 1 StGB. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, ist die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG, § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner/Perron in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 27. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Diese Tatbestandsmerkmale werden von dem Inhalt des Comics zweifelsohne erfüllt. Der überwiegende Teil der Zeichnungen präsentiert unbekleidete Männer und Frauen oder Frauen mit weit gespreizten Beinen, so dass die Vagina den Bildmittelpunkt darstellt. Andere Zeichnungen zeigen verschiedene Paare (Mann und Frau bzw. zwei Frauen) beim Anal-, Vaginal- und Oralverkehr sowie gruppensexuelle Aktivitäten. Eine Aufzählung der weiteren einzelnen Bilder erübrigt sich, da der überwiegende Teil von ihnen in dieser Form gestaltet ist.

Die Entscheidung über eine Folgeindizierung erfordert vorliegend vom 3er-Gremium die Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

An dem Kunstgehalt des Comics besteht letztlich kein Zweifel, der im Jahre 2003 verstorbene Autor ist als Zeichner von Erwachsenencomics weithin anerkannt. Dem Gremium ist darüber hinaus bewusst, dass jedem Künstler das Recht zusteht, ein jugendgefährdendes Sujet für sein Kunstwerk zu wählen. Dies vermindert in keiner Weise den Grad der Kunst, der einem jugendgefährdenden Kunstwerk zugebilligt werden kann und muss.

Das 3er-Gremium ist jedoch trotz des nicht nur als gering eingestuften Kunstcharakters des Comics zu dem Schluss gekommen, dass eine Entscheidung zugunsten der Kunst hier nicht in Frage kommt, sondern die Belange des Jugendschutzes, die vorliegend durch eine schwere Jugendgefährdung tangiert sind, als vorrangig anzusehen sind.

Ein Fall von geringer Bedeutung gem. § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nach Ansicht des Gremiums nicht vor. Der Comic richtet sich zwar primär nicht an Minderjährige. Aufgrund des bekannten Titels und der Präsentation als Comic – eine bei Kindern und Jugendlichen besonders beliebte Kunstform, auch bei schwarz-weißen Zeichnungen – geht das Gremium von einem nicht nur geringen Interesse Minderjähriger an diesem Comicbuch aus. Über die Auflagenzahl

ist der Bundesprüfstelle nichts bekannt, auch hier geht das Gremium jedoch nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Der Inhalt des Comicbuchs ist jugendgefährdend, verstößt nach Auffassung des 3er-Gremiums jedoch nicht gegen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafvorschriften. Es war daher in Teil A der Liste einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.